



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol

6552 TOBADILL

Tel. 0 54 42 / 62 007 · Fax 0 54 42 / 62 007-4

E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at

www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am **23. Feb. 2016**

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Tobadill

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill

hat mit Beschluss vom 23.02.2016

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 130/2013,

folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Tobadill, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter (Müllsack), eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tobadill
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle, fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke: Bp.322, Gp 2268/1, Gp 1258/1, Gp 1447/2, Bp. 374, Gp 1182/2, Bp. 258, Bp .527, Gp 1895/2, Gp 1101, Gp 1043, Gp 1841, Bp .613, Bp .319, Bp .340, Bp .368; für diese wird der Gemeinderecyclinghof als Sammelstelle festgelegt.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke – 60 Liter
 - b) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter und 30 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabe)
 - a) Für den Restmüll 2,3 Liter (= 2 x 60 l Restmüllsäcke pro Jahr) Pro Woche und Einwohner
 - b) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 2 Liter pro Woche und Einwohner
- 3) Die Restmüllsäcke und die Biomüllsäcke für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde verrechnet.

- 4) Sind die ausgefolgten Müllwertmarken und Restmüllsäcke nicht ausreichend, müssen von der Gemeinde weitere Müllwertmarken und Restmüllsäcke zu dem in der Müllgebührenordnung angegebenen Tarif bezogen werden.
- 5) Jeder Restmüllsack, der zur Übernahme bereitgestellt wird, muss mit der Müllwertmarke so gekennzeichnet sein, dass diese am bereit gestellten Restmüllsack sofort erkenntlich ist. Nicht mit der Müllmarke gekennzeichnete Säcke werden nicht übernommen.
- 6) Die Siedlungsabfälle, die bei den Veranstaltungen von Vereinen anfallen, sind durch die von der Gemeinde beziehenden Restmüllsäcke und Müllwertmarken zu entsorgen.
- 7) Die Restmüllsäcke werden jeweils am 1. Montag des Monats von der Gemeinde Tobadill abgeholt. (Falls dies ein Feiertag ist, gilt der nächste Werktag).

Die Bioabfallbehälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während den Öffnungszeiten des Recyclinghofes zu diesem zu bringen.

Die Restmüllsäcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
- c) die Restmüllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

Als Sammelstelle von Sperrmüll wird der Gemeinderecyclinghof festgelegt. Ebendort kann er bei der jeweiligen wöchentlichen Öffnungszeit, (17.00 bis 19.00 Uhr), abgegeben werden.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter (Restmüllsäcke) eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die am Recyclinghof dafür aufgestellten Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Container am Recyclinghof einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof in den dafür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind in den von der Gemeinde zu beziehenden Säcken der Caritas, am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container abzugeben.

§ 7

**Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren
Siedlungsabfällen**

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

- 4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof der Gemeinde, einzubringen.

§ 8

Verwendung der Restmüllsäcke

- 1) Die bereitgestellten Restmüllsäcke, sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Restmüllsäcke und der Aufstellungsort möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Restmüllsäcken, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Restmüllsäcke, ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tobadill tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 09.02.2007, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Franz Kathrein

Angeschlagen am: 26. Feb. 2016

Abgenommen am: 14. März 2016